



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

15.12.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**  
**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

**Anlagen:** Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
4. Schulkinder müssen auf dem gesamten Gelände von Kindertages- und Tagespflegeeinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

1/14

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

5. Zusätzlich zu der Untersagung in § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung bezüglich Unterricht an Musikschulen in Präsenzform ist auch der Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform untersagt.
6. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
  - Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
  - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
  - Bismarckstraße (Anlage 4)
  - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
  - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
  - Ulmer Straße (Anlage 7)
  - Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
  - Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
  - Beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelsberger Straße (Anlage 10)
  - Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
  - Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
  - Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
  - auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

7. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist ganztägig in den in Ziffer 6 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.
8. Die in § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Untersagung, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprenggesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen, gilt auf allen öffentlichen und privaten Flächen unter freiem Himmel.
9. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 08.12.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 10. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) wird mit Wirkung zum 15.12.2020, 24:00 Uhr widerrufen.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.12.2020 ab 23:45 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.12.2020, 00:00 Uhr

wirksam. Sie gilt bis zum 10.01.2021, 24:00 Uhr.

11. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 9 wird angeordnet.

#### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

---

#### **Begründung:**

##### **A. Sachverhalt**

##### **I. Infektionsgeschehen**

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen und am 31.10.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 319,80 erstmals die 300-Marke überschritten. Die bisher höchste Inzidenz in Augsburg betrug am 06.11.2020 den Wert 379,66. Ab dem 16.11.2020 stagnierte die 7-Tage-Inzidenz zwischen ca. 270 und ca. 300 für mehrere Tage, seitdem fällt sie und erreichte am 15.12.2020 mit 205,5 ihren jüngsten Tiefstand. Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Schwellenwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayerischen Corona-Ampel und liegt bundesweit sowie landesweit im vorderen Bereich.

Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 15.12.2020 für Bayern bei 193 und für die Stadt Augsburg bei 205,0.

Bei ca. 70 % der Neuinfektionen in Augsburg ist die Infektionsquelle unbekannt. Aufgrund dieser diffusen Infektionslage wird mit einer weiterhin hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet. Wegen der hohen Dunkelziffer sei es umso wichtiger, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seit Beginn der zweiten Welle stieg die Anzahl der an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen von 17 auf nunmehr 138. Bei den an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen handelt es sich um 66 Patienten und 72 Patientinnen, zum Teil mit Vorerkrankungen. Im Schnitt waren die Verstorbenen über 82 Jahre alt (Stand: 15.12.2020).

3/14

---

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg am 26.10.2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasse, als das im Frühjahr der Fall gewesen sei. Während im Frühjahr der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgt es aktuell 150 Covid-positive Patienten stationär, davon 30 Patienten intensivpflichtig. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region, muss auch zugleich deren Versorgung sichergestellt werden. Das UKA sieht daher die Grenze bei der Versorgung von ca. 150 bis 180 Covid-19-Patienten. Am 10.12.2020 rief das UKA die Stufe 3 der Pandemiebewältigung aus. Das heißt, dass das Krankenhauswesen im gesamten Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) derzeit einer starken Belastung unterzogen sind. Die beiden anderen ZRFs im Regierungsbezirk haben keine freien Kapazitäten für Intensivpatienten, sodass Patienten in andere, zum Teil auch weiter entfernte Krankenhäuser verlegt werden müssen.

Seit Mitte November wird das Klinikpersonal durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

Im Ergebnis ist die Lage im UKA angespannt und spitzt sich weiter zu.

Nach Angaben der Hilfsorganisationen sind die Kapazitäten beim Krankentransport von Covid-19-Patienten ausgeschöpft. Es kommt immer häufiger zu Verzögerungen und langen Wartezeiten.

Auch die bayernweit ansteigenden Patientenzahlen bergen die Gefahr, das bayerische Gesundheitssystem zu überlasten.

## II. Bereiche Maskenpflicht

Besonders die Bereiche Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße und Viktoriastraße werden von zahlreichen Pendlern wie Berufstätigen und Auszubildenden durchquert.

Der Königsplatz bildet mit seinem Umsteigedreieck einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient vielen Augsburgern als Treffpunkt.

Der Umgriff der Augsburger Fußgängerzone bietet insbesondere mit seinen Geschäften zahlreiche Anziehungspunkte für Besucher aus Stadt und Umland. Der Stadtmarkt ist ebenfalls ein attraktiver Anziehungspunkt und lädt zum Einkaufen und Verweilen ein.

Auch das breite Angebot von Speisen und Getränken zum Mitnehmen zieht Kunden an. Die Maximilianstraße mit ihren Nebenstraßen ist aus denselben Gründen seit Jahren ein attraktiver Anziehungspunkt insbesondere für junge Menschen aus der Stadt und dem Umland, die sich gerade in den Abendstunden hier zahlreich treffen.

Die Altstadt ist ein attraktiver Anziehungspunkt. Ferner nutzen viele das Parkhaus an der City-Galerie und gehen von dort zu Fuß Richtung Maximilianstraße/Rathausplatz. Gerade in den teilweise sehr engen Gassen ist oft die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m schwierig. Der Platz vor der City-Galerie, Willy-Brandt-Platz ist ebenfalls stark frequentiert. Auch bei den übrigen genannten Straßen und Plätzen trifft es zu, dass insbesondere infolge der dortigen Geschäfte und Betriebe ein erhöhtes Aufkommen von Passanten festzustellen ist.

Die Wege beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke über die Wertach und der Localbahnbrücke sowie im Gebiet des Kuhsees mit Hochablass werden von zahlreichen Menschen zur Naherholung genutzt. Insbesondere an Wochenenden herrscht dort ein hohes Personenaufkommen, das mit dem auf stark frequentierten Straßen und Plätzen in

4/14

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsbu@augsbu.de](mailto:augsbu@augsbu.de)  
**Internet:** [augsbu.de](http://augsbu.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

der Innenstadt vergleichbar ist. Vor allem auf dem Hochablass ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht immer möglich.

Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte mit zum Teil hoher Anzahl an Benutzern mit der Folge, dass sich der Mindestabstand dort nicht immer einhalten lässt.

Die erwähnten Bereiche waren bereits Gegenstand von städtischen Allgemeinverfügungen.

### **III. Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken**

Nach § 13 Abs. 2 der 11. BaylFSMV ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig. Die bisher geltenden Alkoholkonsumverbote stellten sich als nicht ausreichend heraus, um eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens in Augsburg auszuschließen. Insbesondere im Bereich des Stadtmarkts, des Rathausplatzes, der Ulmer Straße sowie diverser weiterer Örtlichkeiten war vor der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 eine starke Ansammlung von Personen und Personengruppen zu beobachten, die offene alkoholische Getränke konsumierten, welche durch die dort ansässigen Gastronomiebetriebe und Verkaufsstellen abgegeben wurden.

Durch die enthemmende Wirkung des Alkoholkonsums sowie das Zusammenstehen von Personen in großer Zahl und die dadurch entstehende räumliche Enge werden die für eine Vermeidung der Weiterverbreitung des Infektionsgeschehens notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten und damit die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich erhöht. Um ein Ausweichgeschehen bzw. einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, gilt das Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken in allen stark frequentierten öffentlichen Bereichen. Insofern erfolgt hier ein Verweis auf Ziffer 6.

Der Verkauf geschlossener alkoholischer Getränke (z.B. in Flaschen) zur Mitnahme ist von Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst und bleibt weiterhin gestattet.

### **IV. Untersagung des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen**

Eine Auswertung der Einsatzzahlen der vergangenen drei Silvester durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz führte zu dem Ergebnis, dass in den ersten drei Stunden eines jeden neuen Jahres die Anzahl der gerufenen Rettungswägen im Vergleich zu einem „normalen“ Samstag zwischen 00:00 Uhr und 03:00 Uhr um das drei bis vierfache höher liegt. Die Anzahl der Einsätze der Feuerwehr bei Bränden beträgt in den ersten drei Stunden des neuen Jahres das vier- bis achtfache gegenüber einem „normalen“ Samstag. Ein „normaler“ Samstag stellt einen geeigneten Vergleichswert zum besonderen Ereignis „Silvester“ dar, da dies regelmäßig der Wochentag mit den höchsten Einsatzzahlen ist.

Nach Auskunft des UKA kommen an Silvester auch bereits tagsüber Patientinnen und Patienten mit Verletzungen infolge Feuerwerkskörpern. Ab ca. 23:00 Uhr steigen die Patientenzahlen in der unfallchirurgischen Notaufnahme regelmäßig deutlich an. In aller Regel müssen an Silvester zwei bis drei schwerere Böllerverletzungen zumeist hand- und augenchirurgisch versorgt werden. Neben den Verletzungen infolge Feuerwerkskörpern sind anlässlich des mitternächtlichen Böllerns u.a. auch Stürze und entsprechende weitere Verletzungen zu versorgen. Ein allgemeines Böllerverbot in der Stadt Augsburg würde aus Sicht des UKA zu einer Entlastung der Notaufnahme führen.

## **B. Rechtliche Begründung:**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 bis 8 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV.

### **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen**

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Zu den in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen gehören insbesondere

- die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum (Nr.1),
- die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr.2),
- Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3),
- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr (Nr. 4) sowie
- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind (§ 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG). Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende

6/14

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG). Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht (§ 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2). Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist (Satz 3).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 11. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 (Maskenpflicht) und § 5 Satz 3 (Verbot bzgl. pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2) der 11. BayIfSMV eröffnen für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der öffentlichen Orte, auf denen nach der Verordnung die Maskenpflicht und Verbot bzgl. pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gelten.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen die Anordnungen auf der Grundlage dieser Vorschrift.

3. Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

#### a. Zweck der Anordnungen

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und Festlegungen wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit einen Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau zu verhindern. Zugleich soll einer weiteren

Überlastung der Kliniken insbesondere in Augsburg entgegengesteuert sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle liegt aktuell bei ca. 70 %.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

#### b. Geeignetheit der Anordnungen

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. In Augsburg beträgt der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle ca. 70 %. Damit besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Zusammenkünften eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

#### c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier getroffenen Anordnungen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von knapp über 200/100.000 und der angespannten Situation in dem UKA weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

8/14

#### **Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

#### **Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

#### **Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### **Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

#### d. Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Als Individualrechtsgüter sind hier insbesondere die grundrechtlich geschützte Berufs- und die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem - wie im vorliegenden Fall - vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Im Einzelnen:

Zu 2.:

Diese Regelung ist bereits in den vorherigen Allgemeinverfügungen enthalten. Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderer Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch angemessen, da Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Zu 3. und 4.:

Die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten sowie für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

9/14

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Im Vergleich zur Maskenpflicht ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen.

Im Verhältnis zu der hier betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Ferner gelten auch hier die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Zu 5.:

Die Untersagung von Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform zielt darauf ab, die Kontakte zu anderen weitestgehend einzuschränken. Mildere Mittel, mit denen ebenso schnell und wirksam eine Eindämmung des Infektionsgeschehens erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich. Hier wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen, ebenso bezüglich der Angemessenheit. Im Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten, wie der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit und die Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verhältnismäßigkeit durch die Möglichkeit, Unterricht weitestgehend online anzubieten, gewährleistet ist.

Zu 6.:

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern eine Maskenpflicht für öffentliche Orte unter freiem Himmel an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind.

Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV öffentlichen Orte, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 6 der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegten Orte zu, auch nachdem die Gastronomiebetriebe untersagt worden sind und der Einzelhandel eingeschränkt worden ist.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich, so dass die Maßnahme auch erforderlich ist. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. In den genannten Straßen und Plätze gibt es auch während des „harten Lockdowns“ Geschäfte, Gastronomiebetrieben mit der Möglichkeit des Verkaufs von Speisen und Getränken, etc.. Daher werden sie von den dort beschäftigten Personen, Kunden und Passanten stark frequentiert. In derartigen Bereichen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc.

10/14

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Die Ufer entlang der Wertach zwischen der B-17-Brücke und der Localbahnbrücke sowie der Bereich um den Kuhsee sind beliebte Naherholungsgebiete, so dass die Wege dort insbesondere an Wochenenden stark frequentiert sind.

Öffentliche Spielplätze gehören ebenfalls zu den stark frequentierten Bereichen, weil dort nicht immer der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein kleinerer räumlicher Geltungsbereich als in der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegt nicht alle notwendig zu erfassenden Bereiche abdecken würde.

Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die getroffene Festlegung der Örtlichkeiten ist daher auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen).

Zu 7.:

Die Anordnung ist geeignet, zu verhindern, dass offene alkoholische Getränke abgegeben werden, die dann in der Konsequenz vor Ort konsumiert werden. Infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols wird der erforderliche Mindestabstand nicht gewahrt. Damit besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus. Der Geltungsbereich entspricht den in Ziffer 6 aufgeführten öffentlichen Bereichen, in denen die Maskenpflicht besteht. Das Verbot, offene alkoholische Getränke in dem genannten Gebiet abzugeben, ist im Ergebnis ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung.

Ein milderer Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist.

Bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken in geschlossenen Gefäßen wie Flaschen, Dosen oder dergleichen weiterhin möglich ist. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen jedoch Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu 8.:

Die Untersagung, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a SprengG auf allen öffentlichen und privaten Flächen unter freiem Himmel mitzuführen oder abzubrennen, ist geeignet, die Ansammlung von Menschen, zu denen es bei einem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen gewöhnlich kommt, und damit die Möglichkeit weiterer Infektionen zu verhindern. Zugleich wird eine zusätzliche Belastung des UKA und anderer umliegenden Kliniken vermieden, da es nicht wie sonst an Silvester der Behandlung von Verletzungen infolge der Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen bedarf. Ebenso dient die Untersagung der Entlastung der bereits sehr stark beanspruchten Kapazitäten von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie dem Schutz der Einsatzkräfte vor weiteren Gefährdungen hinsichtlich Infektionen.

Die Anordnung ist zum Erreichen des Zwecks auch erforderlich, ein milderer Mittel, das den verfolgten Zweck in gleichem Maße erreicht und die Betroffenen weniger belastet, ist nicht ersichtlich.

§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstraße und angrenzende Straßen und Plätze verbietet, an

11/14

**Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Silvester pyrotechnische Gegenstände in einem näher bestimmten Bereich der Innenstadt mitzuführen oder abzubrennen. Da der Geltungsbereich dieser städtischen Verordnung jedoch nur einen Teil des Stadtgebiets umfasst, und dort auch nur auf Straßen und Plätzen gilt, ist sie für das Erreichen des hier verfolgten Zwecks nicht ausreichend. Denn es bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass sich Menschen auf allen anderen Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet versammeln und pyrotechnische Gegenstände abbrennen. Auch würde eine Beschränkung auf öffentliche Straßen und Plätze dem Zweck der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht gerecht, da sich dann das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf Grünflächen oder private Flächen wie Gärten und Hinterhöfe etc. verlagern würde. Wegen der oftmals kleineren zur Verfügung stehenden Fläche steigt hier sogar noch das Infektions- bzw. auch das Verletzungsrisiko.

Auch die Regelungen in § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erreichen nicht den mit der Allgemeinverfügung verfolgten Zweck, da sie lediglich einzelne Gebäudetypen aufzählt, in deren Nähe das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten ist, sowie zulässige Zeiträume und Anforderungen an die Person, die einen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt, benennt. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es einer eigenen Regelung durch die Stadt Augsburg, um der in diesem Jahr außergewöhnlichen Belastung des Gesundheitssystems gegenzusteuern, indem das Infektions- und Verletzungsrisiko reduziert werden.

Die dadurch für den Einzelnen entstehenden Nachteile und Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Die Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems überwiegen.

#### **IV. Bekanntgabe**

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, die Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

12/14

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

## V. Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 in Ziffer 9 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Stadt Augsburg ist als Ausgangsbehörde für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG sind erfüllt. Bei der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt.

Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar. Insbesondere bedurfte es der Anpassung an die am 16.12.2020 in Kraft tretenden 11. BayIfSMG.

Der Widerruf erfolgt in Ausübung des durch Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG eingeräumten Ermessens. Er ist geeignet und mangels eines anderen, gleich geeigneten Mittels auch erforderlich, um zu vermeiden, dass zeitgleich unterschiedliche Regelungen gelten. Auch ist der Widerruf verhältnismäßig.

## VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 8 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 11 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 08.12.2020 hat sich durch die vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

13/14

### Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)

Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

### Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

### Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

Gez.



Reiner Erben

**Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX